

## **Schutzkonzept Covid-19 des Botanischen Gartens St.Gallen**

Für den Botanischen Garten St.Gallen gilt das Schutzkonzept für die Botanischen Gärten der Schweiz der Vereinigung Schweizerischer Botanischer Gärten (Hortus Botanicus Helveticus). In der Folge sind abgeleitet von diesem Schutzkonzept konkrete Präzisierungen für den Botanischen Garten St.Gallen aufgeführt. Die Änderungen der Massnahmen vom 19. und 28. Oktober 2020 sind hier berücksichtigt. Ziel ist, den Besucherinnen und Besuchern insbesondere dem gefährdeten Segment und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die grösstmögliche Sicherheit zu bieten.

### **Interne Grundsätze:**

- Mitarbeitende reinigen sich regelmässig die Hände. Sie halten zueinander und zu Besucherinnen und Besuchern einen Abstand von mindestens 1.5 Metern ein.
- Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, sich beim Hausarzt testen zu lassen.
- Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll vermieden werden.
- In Arbeitssituationen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Gesichtsmasken erforderlich.
- Auf Händeschütteln und Begrüssungsküsse ist zu verzichten.
- Die Arbeitswerkzeuge sind, wenn immer möglich, nur von einer Person zu benutzen. Wenn dies nicht praktikabel ist, können die Werkzeuge mit den Handschuhen benutzt werden oder die Werkzeuge sind mit Desinfektionsmitteln vor der Benutzung durch eine andere Person zu reinigen.
- Die Gartenleitung (Hanspeter Schumacher) sorgt dafür, dass die Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt werden.

### **Hygiene**

- In den öffentlichen Toiletten stehen Lavabos mit Seife und wegwerfbaren Papierhandtüchern zur Verfügung. Gebrauchte Papierhandtücher können in abdeckbaren Abfalleimern entsorgt werden. Der Reinigungsdienst stellt sicher, dass die Seifen- und Handtuchspender regelmässig nachgefüllt und die Abfalleimer geleert werden.
- Die WC-Anlage wird täglich gereinigt, wenn nötig mehrmals.
- Die Eingangstüren zum Garten und die Türen ins Alpenhaus stehen während den Öffnungszeiten offen.
- Die Türen zum Tropenhaus öffnen sich automatisch.
- Beim Eingang und Ausgang des Tropenhauses, im Grünen Pavillon und bei der Pilzkontrolle stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

### **Abstand halten**

- Es gilt überall die Abstandsregel von 1.5 Metern.
- Das Gartenpersonal führt regelmässig Kontrollgänge durch. Bei offensichtlichen Verstössen gegen dieses Schutzkonzept macht das Personal darauf aufmerksam.
- Als Hilfe bei der Umsetzung der Abstandsregel werden um die beiden Getränkeautomaten im Foyer des Tropenhauses am Boden farbige Markierungen angebracht.

- Im Tropenhaus erfolgt der Ausgang sofern es die Schneeverhältnisse erlauben via Orchideenhaus, Arbeitsraum. Dieser Weg wird markiert.
- Im Alpinenhaus ist die vordere Türe der Eingang und die hintere Türe der Ausgang. Dies wird markiert. Sinken die Aussentemperaturen unter  $-3^{\circ}\text{C}$  wird die hintere Türe geschlossen.
- Bei Veranstaltungen im Grünen Pavillon wird stündlich gelüftet.
- Bei der Pilzkontrolle darf sich nur eine Person bzw. eine Familie im Kontrollraum aufhalten. Die anderen warten im Freien. Dafür werden Abstandsmarkierungen angebracht. Als Ausgang wird die Türe beim Anzuchtshaus geöffnet.
- Die mobilen Stühle im Freiland werden gleichmässig verteilt, um Massierungen zu vermeiden.

### **Masken-Tragpflicht**

- In allen öffentlich zugänglichen Räumen (Tropenhaus, Alpinenhaus, Grüner Pavillon) besteht eine Masken-Tragpflicht. Sobald Publikum anwesend ist gilt dies auch für das Gartenpersonal.
- Die Pilzkontrolleure und die Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienstleistung tragen bei der Kontrolltätigkeit Gesichtsmasken. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Führungen und Vorträge.
- Im Freiland besteht keine Masken-Tragpflicht, sofern die Mindestabstände eingehalten werden.

### **Personenbeschränkungen**

- Da sich in den Toiletten nicht mehr als eine Person auf vier Quadratmetern aufhalten darf, wird mittels Anschlag darauf hingewiesen, dass sich auf der Herrentoilette nur eine Person und auf der Frauentoilette nur drei Personen gleichzeitig aufhalten dürfen.
- Mit Markierungen wird bei einem potentiellen Wartebereich zu den Toiletten auf die Abstandsregel von 1.5 Metern hingewiesen.
- Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist in den öffentlich zugänglichen Bereichen auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> beschränkt. Im Freiland beträgt die betretbare Weg-, Platz- und Rasenfläche rund 6000 m<sup>2</sup>. Da sich bei den normalen Öffnungszeiten nie über 300 Personen gleichzeitig im Botanischen Garten aufhalten, muss keine Eingangskontrolle erfolgen.
- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten.

### **Informationen**

- Das Personal wird über alle getroffenen Massnahmen informiert, so dass sie diese anwenden und Fragen des Publikums korrekt beantworten können.
- Mit Informationsplakaten wird an die Massnahmen des BAG erinnert. Sie werden an folgenden Orten platziert: Anschlagkästen, Garteneingänge, Eingang Tropenhaus und Alpinenhaus, Pilzkontrolle.
- Das Gartenpersonal ist befugt, bei risikohaften Verhalten trotz Mahnung die Polizei anzurufen (117)
- Das Schutzkonzept Covid-19 des Botanischen Gartens St.Gallen wird auf seiner Homepage publiziert.

### **Veranstaltungen**

- Es werden nur Veranstaltungen durchgeführt, die mit diesem Schutzkonzept vereinbar sind.

- Es gelten dabei die oben aufgeführten Regeln. Bei Führungen werden sie anfangs mündlich erwähnt.
- Wo möglich wird die Teilnehmerzahl z.B. durch Gruppenbildung so reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsvorschriften gewährleistet ist. Es besteht eine Masken-Tragpflicht.
- Bei allen Veranstaltungen wird eine Präsenzliste erstellt. Diese enthält Name, Vorname und Telefonnummer. Nach 14 Tagen werden diese Listen vernichtet. Vermietungen des Tropenhauses und des Grünen Pavillons dürfen nur unter dieser Bedingung erfolgen. Dies wird in den Mietvereinbarungen schriftlich festgelegt und muss unterzeichnet werden.
- Bei Schulklassen, Vereinen oder Vermietungen, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt sind, kann auch die Präsenzliste verzichtet werden.
- Es gelten jeweils die aktuellen Covid-Bestimmungen der Behörden.

29. Oktober 2020/Hanspeter Schumacher